

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen - **Auftraggeber**.
2. Die Bedingungen liegen allen Vereinbarungen und Geschäftsbeziehungen zwischen dem IVW und dem Auftraggeber, auch allen zukünftigen, zugrunde und gelten ausschließlich.
3. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn über deren Geltung eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zustande gekommen ist. Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn das IVW in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers Leistungen an diesen vorbehaltlos erbringt.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem IVW und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform selbst.
5. An sämtlichen Angebotsunterlagen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Arbeitsblättern etc. behält das IVW sich das Alleineigentum und das Urheberrecht vor. Dritten dürfen diese Unterlagen ohne ausdrückliches Einverständnis seitens IVW nicht, auch nicht auszugsweise, zugänglich gemacht werden.
6. Soweit die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungen enthalten, die von denen der zwischen den Parteien geschlossenen Einzelverträge abweichen, gehen die Regelungen der Einzelverträge vor.

II. Vertragsschluss, Angebot

1. Ein Vertrag kommt zustande durch Annahme des Vertragsangebots vom IVW bzw. durch Erteilung einer Auftragsbestätigung seitens IVW gegenüber dem Auftraggeber.
2. Bis zur Annahme bzw. Erteilung einer Auftragsbestätigung sind die Angebote von IVW freibleibend.

III. Leistungsumfang

1. Der gesamte vom IVW geschuldete Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem zwischen dem IVW und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen schuldet das IVW dabei nur die vertraglich vereinbarte Leistung, nicht einen bestimmten darüber hinausgehenden Erfolg.
2. Angaben zu Fertigstellungsterminen sind unverbindlich, es sei denn, es wurde ein verbindlicher Fertigstellungstermin ausdrücklich vereinbart.
3. Ereignisse höherer Gewalt sowie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzug von Vorlieferanten oder sonstige unvorhergesehene Umstände verlängern den Fertigstellungstermin angemessen.
4. Ein vereinbarter Fertigstellungstermin ist unbeachtlich, solange der Auftraggeber nicht alle für die Leistungserbringung notwendigen Dokumente, Genehmigungen und Unterlagen vorgelegt hat.

IV. Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Leistungen und Lieferungen werden vom IVW zu dem im Angebot aufgeführten Festpreis oder gemäß nachstehender Ziff. 2 auf Zeit- und Materialbasis berechnet.
2. Bei Leistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten sowie die verbrauchten Materialien zu den im Angebot genannten Preisen berechnet.
Sonstige Leistungen, insbesondere Aufenthalt- und Fahrtkosten werden zusätzlich berechnet.
3. Die Festlegung der Zahlungsart durch Vorkasse oder Rechnungsstellung ist dem IVW nach billigem Ermessen vorbehalten.
4. Rechnungen sind ohne Abzug, spätestens mit den im Vertrag vereinbarten Fristen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
5. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
6. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn die Forderung seitens IVW ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.

V. Abnahme, Fälligkeit

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der ordnungsgemäß erbrachten Leistung verpflichtet.
2. Die Abnahme erfolgt durch rügelose Entgegennahme der Leistung. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Leistung nicht binnen 14 Tagen nach Erbringung als nicht vertragsgemäß rügt. Die Rüge muss schriftlich erfolgen.
3. Die vereinbarte Vergütung ist mit Abnahme bzw. spätestens zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

VI. Gewährleistung

1. Das IVW leistet Gewähr für Mängel der Leistung wahlweise durch Nachbesserung oder Neuherstellung, wenn der Auftraggeber Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verlangt.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber - unbeschadet etwaiger Schadensansprüche gemäß Ziff. 5 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
3. Das Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber dann nicht zu, wenn nur eine geringfügige Vertragsverletzung vorliegt, oder das IVW die in dem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit ein nur unerheblicher Mangel der Leistung vorliegt.
5. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits. Eine

Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in Abschnitt VI. geregelten Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

6. Rechte des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr ab Abnahme bzw. Vollendung der Leistung.

VII. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

VIII. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Kaiserslautern.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des IVW zuständig ist. Das IVW ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

X. Salvatorische Klausel

Sollte eine individuelle Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand Januar 2021

Kaiserslautern

**Leibniz-Institut für Verbundwerkstoffe
GmbH (IVW)**